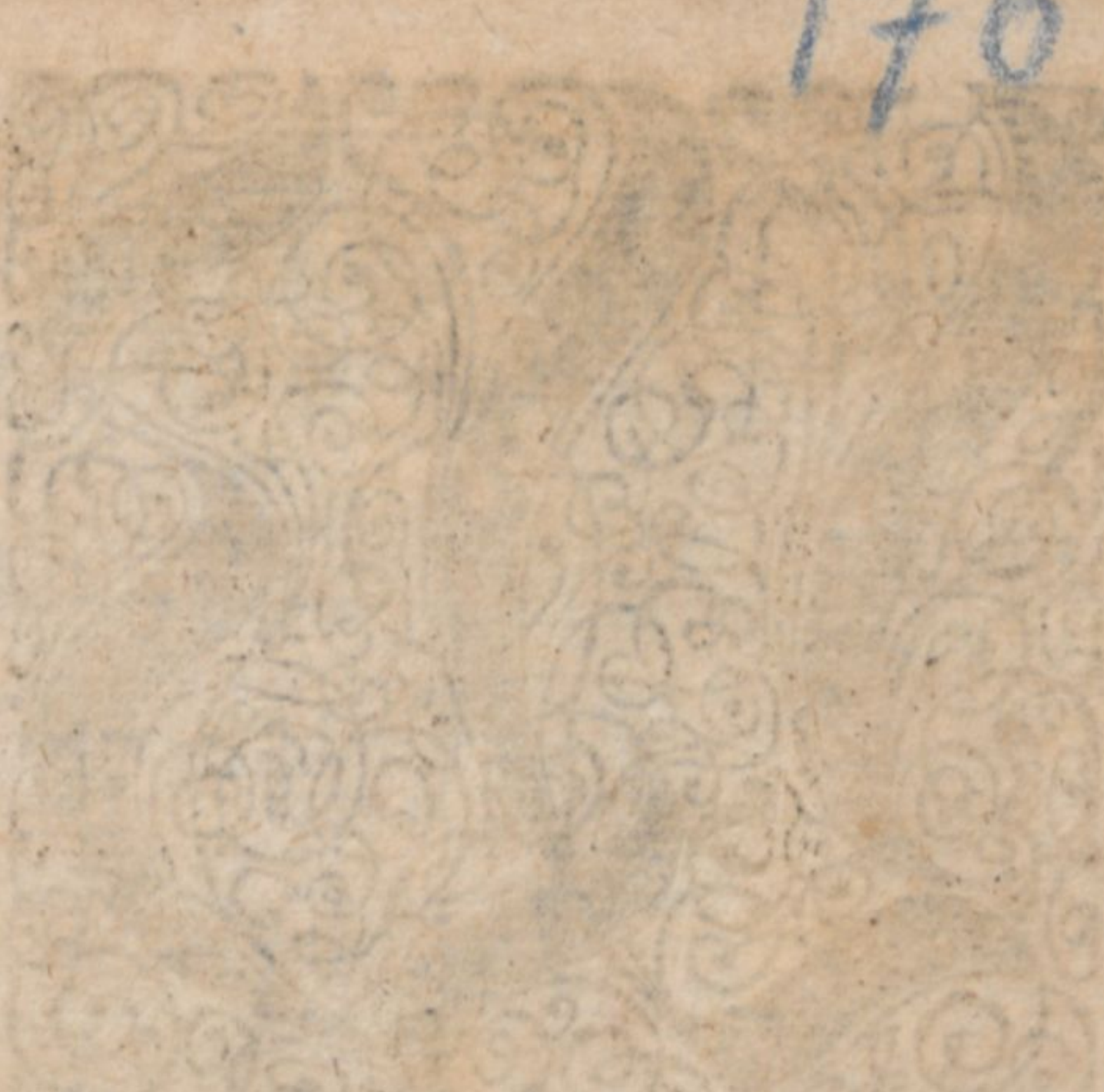


[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and the decorative border.]



[Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

W Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Geben hiermit Je-
dermänniglich / denen daran gelegen / in Gnaden zuvernehmen / daß Wir / auf unterthänigstes anhalten Richters / Schöp-
pen und Gemeinde zu Glauche / dieselbe zu ihren bessern Auskommen / Aufnehmen und Bedeyen mit einem Jährlichen
Grahm-Pferde- und Viehe-Marcck begnadiget: Thunes auch hiermit und Krafft dieses / dergestalt und also / daß sie sol-
chen Jährlich den Donnerstag nach Pfingsten zu halten anfangen / und auffer den dazwischen einfallenden Sontag / an
welchem das Kauffen und Verkauffen eingestellt bleiben soll / acht Tage lang continuiren mögen. Als dann ein jeg-
licher In- und Ausländischer mit seiner Kaufmanschaft / Vieh / Haab und Gütern / frey und gesichert besuchen / daselbst
Kauffen und Verkauffen / und wieder damit von dannen ungehindert gehen / reiten und fahren mag. Und soll niemand
um einigerley Schuld und Sachen / die in gedachtem Jahr-Marcck nicht gemacht noch davon hergeflossen wahren / daselbst
molestiret, arrestiret noch aufgehalten werden / sondern ein jeder / ausgenommen die aus Unserm Herzogthum Magde-
burg verwiesene Leute / auch öffentliche abgesagte Feinde / solcher Begnadigung und aller davon dependirenden Frey-
heiten / Gnaden und Rechten / welche nach meldung bewehrter Rechte / und freyer Jahrmarckts Gewohnheiten gegeben und
zugelassen werden / zugenießen haben. Wir wollen auch / daß auf bemelte Zeit oberwehnten Jahrmarckts dergleichen
Marccke an andern Orten Unsers Herzogthums Magdeburg nicht sollen gehalten werden / es wähe denn / daß solches ei-
nige vorhin hergebracht hätten / bey Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungnade. Wir vergönnen auch denen
Impetranten, das Sie von denenjenigen / so diesen Jahrmarck mit Verkauffen besuchen werden / und niemand anders /
zur Jahrmarckts und sonst keiner andern Zeit allemahl ein leidliches Stand-Geld zu erhaltung der Publiqven Ge-
bäude nehmen mögen. Welches Ihnen auch ohne Weigerung gereicht werden soll. Wornach sich dan Jedermänniglich
insonderheit Unsere Magdeburgische Regierung gehorsamst zu achten / und mehrerwehnte Impetranten bey vorangereg-
ten Jahrmarckte und denen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Freyheiten gebührend und nachdrücklich zu schützen.
Urkündlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Gnaden-Siegel: Gegeben zu Cölln an der
Spree den 7den Martii, Anno 1684.

Friderich Wilhelm.

L. S.

Einleitung

Faint, illegible text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference.



176

176

